

Beschluss des Ausschusses f. Jugend, Kultur, Sport, Soziales	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
13.11.1986	----	----	----	01.01.1987

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER STADT BRECKERFELD

1. Förderungsgrundsätze

1.1 Ziel der Sportförderung

Ziel der Sportförderung ist es, die Breckerfelder Sportvereine bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, allen interessierten Bürgern eine sportliche Betätigung zu ermöglichen. Sie dient in erster Linie dem Breitensport, ohne jedoch auf eine angemessene Förderung des Leistungs- und Spitzensports zu verzichten. Die Förderung nach diesen Richtlinien soll gleichzeitig die Eigeninitiative der Sportvereine anregen. Eine angemessene Eigenleistung der Vereine ist daher in der Regel Voraussetzung für finanzielle Förderungsmaßnahmen der Stadt.

1.2 Allgemeine Voraussetzung

Sportförderungsleistungen werden grundsätzlich nur für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke und nur insoweit gewährt, als dafür im Haushaltsplan der Stadt Mittel bereitgestellt sind. Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Gefördert wird nur der Amateursport.

Sportförderungsleistungen werden grundsätzlich gewährt an Vereine, die

- a) ihren Sitz in Breckerfeld haben und deren Mitglieder überwiegend Breckerfelder Bürger sind,
- b) Mitglied des Stadtverbandes für Leibesübungen sind und als gemeinnützig anerkannt sind,
- c) die vom Landessportbund festgesetzten Mindest-Mitgliedsbeiträge erheben und
- d) eine Jugendabteilung gemeldet haben.

1.3 Sachliche Voraussetzungen

Empfänger von Zuschüssen nach diesen Richtlinien müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie

- a) die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen erfüllen,
- b) qualifizierte Übungsleiter oder Sportlehrkräfte für die geplanten Maßnahmen einsetzen und
- c) die geforderten Eigenmittel aufwenden.

1.4 Form und Bemessungsgrundlagen

Finanzielle Sportförderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Soweit eine Bemessung von Sportförderungsleistungen sich nicht aus diesen Richtlinien oder den Erläuterungen zum Haushaltsplan ergibt, wird diese von Fall zu Fall festgelegt.

2. Einzelne Förderungsmaßnahmen

Finanzielle Förderung ist insbesondere für nach folgende Maßnahmen der Sportvereine vorgesehen:

2.1 Erstattung der Versicherungsausgaben

Die Stadt Breckerfeld zahlt für jedes Mitglied eines für die Förderung in Frage kommenden Sportvereins die an die Sporthilfe e.V. im Landessportbund NW zu zahlenden Versicherungsbeiträge oder den Betrag für eine entsprechende Versicherung bis zur Höhe von 2,-- DM. Als Nachweis für diese Förderungsmaßnahme dient der Bestanderhebungsbogen der Sporthilfe für das jeweilige Jahr.

2.2 Jugendarbeit

Für die Jugendarbeit (Jugendliche bis 10 Jahre) erhalten Sportvereine nachstehende Zuschüsse:

- a) für die ersten 20 Jugendliche 100,-- DM
- b) für jeden weiteren Jugendlichen je 4,-- DM

Auf diesen Zuschuss werden andere jugendfördernde Zuschüsse nicht angerechnet. Als Nachweis für diese Förderungsmaßnahme dient der Bestandserhebungsbogen der Sporthilfe für das jeweilige Jahr.

2.3 Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse

Für den Aufstieg einer Senioren-Mannschaft in eine höhere Leistungsklasse erhält der Hauptverein einen Betrag in Höhe von 100,-- DM.

Besondere Auflagen und Beschränkungen:

Für den Zuschuss zum Aufstieg kommen nur Aufstiege in die 3. Leistungsklasse, von der untersten ausgegangen, und höher in Frage. Mannschaften, die einen Zuschuss aus Anlass eines Aufstieges erhalten haben, können einen Zuschuss für den Aufstieg in die gleiche Klasse erst nach Ablauf von fünf Jahren erhalten. Hier ist kein Verwendungsnachweis erforderlich.

2.4 Förderung des Spitzensports

- 2.41 Sportler und Mannschaften, die für einen Breckerfelder Verein starten und sich für eine Teilnahme an Deutschen Meisterschaften qualifiziert haben und daran teilnehmen, erhalten zur Abdeckung der entstehenden Fahrt- und Unterbringungskosten einen Pauschalzuschuss in Höhe von 150,- - DM.
- 2.42 Kinder, Jugendliche und Mannschaften erhalten für die Teilnahme an den Landesmeisterschaften einen Pauschalzuschuss in Höhe von 75,-- DM, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- Eine Bezuschussung im Rahmen der Leistungssportförderung des Kreises muss gegeben sein.
 - Die Sportler starten für einen Breckerfelder Verein.
 - Die Sportler werden in den Bestenlisten der Landesverbände geführt.

2.5 Anschaffung von Sportgeräten (Kleingeräte)

Die Stadt bezuschusst auch die Anschaffung von Sportgeräten unterhalb der Investitionsgrenze (Mindestauftragsvolumen 600,-- DM) in doppelter Höhe des Kreiszuschusses. Die Anträge der Vereine müssen spätestens am 28.02. jeden Jahres dem städtischen Sportamt vorliegen, um bei der Vergabe der Sportförderungsmittel im laufenden Haushaltsjahr berücksichtigt zu werden.

2.6 Anschaffung von Sportgeräten

(Großgeräte oberhalb der Investitionsgrenzen, Anschaffungswert über 800,-- DM)

Für die Anschaffung von Sportgeräten, die ausschließlich der eigentlichen Sportausübung dienen, kann ein Zuschuss von 25 % der Anschaffungskosten gewährt werden, wenn der LSB oder das Land NRW sich ebenfalls an den Kosten beteiligt und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Antragsverfahren siehe Ziffer 3.1.

2.7 Übungsleiterentschädigungen

Der nach Ausschöpfung von Ziffern 2.1 bis 2.6 verbleibende Rest der zur Verfügung stehenden Sportförderungsmittel wird für Übungsleiterentschädigungen ausgezahlt. Mit 75 % dieses Betrages werden Übungsleiter im vereinsinternen Training (Ziffer 2.71) und mit 25 % Übungsleiter im Offenen Sportangebot (Ziffer 2.72) gefördert.

2.71 Übungsleiterbezuschussung im vereinsinternen Training

Anteilmäßig nach der letztjährigen LBS-Meldeliste wird der Betrag für die einzelnen Vereine berechnet (Anzahl der Übungsleiter x zustehender Betrag).

2.72 Übungsleiterbezuschussung im Offenen Sportangebot

Anteilmäßig nach Meldung an den Ennepe-Ruhr-Kreis werden die den einzelnen Vereinen zustehenden Beträge errechnet (Anzahl der Stunden x zustehender Betrag).

2.8 Sonstige Förderungsmaßnahmen

2.81 Förderung des Stadtverbandes für Leibesübungen

Der Stadtverband für Leibesübungen erhält Zuschüsse für

- a) seine Geschäftsunkosten *
- b) ggf. Teilnahme an Städtevergleichskämpfen, deren Höhe jeweils im Haushaltsplan festgelegt wird.

2.82 Benutzung städtischer Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen werden für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine kostenlos zur Verfügung gestellt; ausgenommen ist die Nutzung der Schwimmhalle. Diese Entgelte werden durch die Stadt festgelegt.

2.83 Durchführung von Veranstaltungen

Für die Durchführung von Stadtmeisterschaften und Sportveranstaltungen mit überregionalem Charakter können im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Ehrenpreise bzw. Erinnerungsgaben zur Verfügung gestellt werden. Die Sportstätten werden den ausrichtenden Vereinen kostenlos überlassen.

2.84 Sportlerehrung

Für die Ehrung der erfolgreichen und verdienten Sportler müssen Richtlinien noch erstellt werden. Die Sportlerehrung wird einmal jährlich von der Stadt Breckerfeld gemeinsam mit dem Stadtverband für Leibesübungen durchgeführt.

** lt. Beschluss des Ausschusses für Jugend, Kultur, Sport und Soziales vom 18.05.1989 entscheidet die StV jährlich über die Höhe des Zuschusses*

2.9 Nicht vereinsgebundene Veranstaltungen

2.91 Einmalige Veranstaltungen

Sportvereine können zur Durchführung überörtlicher und aus besonderen Anlässen sich ergebender Veranstaltungen Zuschüsse zu den Organisations- und Sachkosten bis zu 100,-- DM je Maßnahme, höchstens jedoch 400,-- DM im Jahr je Träger zur Verfügung gestellt bekommen, und zwar für die Durchführung von Volksläufen, Volkswanderungen, Trimm-Veranstaltungen, Volksschwimm-Veranstaltungen und Veranstaltungen im Rahmen des Freizeitsports.

3. Antragsverfahren

3.1 Anträge

Sportförderungsmittel werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge zu den einzelnen Maßnahmen sind, wenn nicht anderes genannt ist, mit den jeweils benötigten Unterlagen bis zum 31.03. eines Jahres über den Stadtverband für Leibesübungen an die Stadt Breckerfeld zu richten. Den Anträgen nach den Ziffern 2.3, 2.5, 2.91 sind beizufügen: Beschreibung und Begründung der Maßnahme, Kosten- und Finanzierungsplan, LBS-Meldeliste, Nachweis über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Soweit Zuschüsse Dritter (Land, Bund, LSB) zu erwarten sind, müssen diese beantragt und auch in Anspruch genommen werden. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge werden bei der Ausschüttung der Sportförderungsmittel nicht berücksichtigt. Anträge gem. Ziffern 2.41 und 2.42 können monatlich gestellt werden.

3.2 Bewilligung

Sportförderungsmittel nach diesen Richtlinien werden in der Ziffernreihenfolge bewilligt. Der Stadtverband für Leibesübungen sollte eine Stellungnahme zu den Anträgen abgeben. Sofern Anträgen nach Ziffer 2.5 und 2.6 nicht im laufendem Jahr entsprochen werden kann, werden sie im nachfolgenden Jahr berücksichtigt.

3.3 Zweckbestimmung

Gewährte Sportförderungsleistungen sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Evtl. Änderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig. Die Zuwendung wird widerrufen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt sind.

Werden Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie unbeschadet einer möglichen strafrechtlichen Ahndung unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

3.4 Verwendung

Der Stadtdirektor ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen zu überprüfen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.1987 in Kraft.